

BUNDESGERICHTSHOF

IX Zs 241/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Maria K. [REDACTED] geborene J. [REDACTED],
A. [REDACTED] / [REDACTED] Mr. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter von der Mühlen, Zorn, Hr. Wessner und Henkel
in der Sitzung vom 14. Oktober 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
6. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die auf eine
höhere Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesund-
heit gerichtete Klage sei unzulässig, weil der Geltend-
machung weiterer Ansprüche das rechtskräftige Urteil des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. November 1965 ent-
gegenstehe, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.
Dieses Urteil umfaßt den gesamten Anspruch der Klägerin
auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit
und hat ihn für die Entschädigungsgerichte verbindlich
geregelt. Eine Beschränkung der Urteilst Wirkungen im Sinne
des Vorbringens der Beschwerde kommt nicht in Betracht.
Durch eine Parteivereinbarung oder einen sogenannten
Zweitbescheid der Entschädigungsbehörde kann der Rechts-

- 3 -

weg zu den Entschädigungsgerichten nicht wieder eröffnet werden (vgl. BGH RgW 1966, 250 Nr. 34). Die Wiedereröffnung ist dem Gesetz vorbehalten. Der Anspruchsteller kann deshalb eine von der Entschädigungsbehörde zugesagte, später aber verweigerte nochmalige Prüfung des durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geregelten Anspruchs nicht im Wege der Untätigkeitsklage nach § 216 SGG durch die Entschädigungsgerichte erreichen.

Das angefochtene Urteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Worin die Beschwerde eine Abweichung "von der Rechtsprechung zur Trennung der beiden Entschädigungsverfahren ... vom Rz 1963, 425" sieht, läßt sich ihren Ausführungen nicht entnehmen. Unter der angeführten Fundstelle ist keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage veröffentlicht. Die Ausführungen der Beschwerde könnten dahin zu verstehen sein, daß die Rechtskraft des Urteils vom 3. November 1965 der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nicht entgegenstehe, weil dem Antragsteller das Recht auf Prüfung eines im gerichtlichen Verfahren - hier wegen des Leberleidens - erweiterten Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit durch die Entschädigungsbehörde nicht beschnitten werden könne. Die Entschädigungsgerichte haben aber über alle Punkte des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs zu entscheiden, auch wenn sie noch nicht Gegenstand des Verfahrens vor der Entschädigungsbehörde waren (vgl. Rz 1965, 466 Nr. 22).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, ist die eofortige Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 209 Abs. 1, 220 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hof

Henkel